



Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S.449) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pöcking folgende

## Gebührensatzung für das Ozon-Hallenbad Pöcking

in der Fassung vom 24.07.2020

### § 1

#### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Ozon-Hallenbades werden von der Gemeinde Pöcking Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Ozon-Hallenbades.

### § 2

#### Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) **Einzelkarten**

Besucher ab 18 Jahre		4,50 €
Besucher ab 6 Jahre und unter 18 Jahre		3,00 €
Besucher unter 6 Jahren		Frei
Besucher mit Behinderung von mindestens 50 %		3,00 €

  
**Geldwertkarte** 50,00 €  
Abbuchung:

Besucher ab 18 Jahre	=	3,80 €
Besucher ab 6 Jahre und unter 18 Jahre	=	2,50 €
Besucher mit Behinderung von mindestens 50 %	=	2,50 €
- (2) **Schwimmkurse, Fitnesskurse u.ä.**  
**Einzelunterrichte (Schwimmtrainer/in + 1 Person)**

Kursdauer bis 30 Minuten	7,00 €
Kursdauer bis 45 Minuten	9,00 €
Kursdauer bis 60 Minuten	11,00 €

  
**Einzelunterrichte (Schwimmtrainer/in + 2 bis 3 Personen)**

Kursdauer bis 30 Minuten	14,00 €
Kursdauer bis 45 Minuten	18,00 €
Kursdauer bis 60 Minuten	22,00 €



**Einzelunterrichte (Schwimmtrainer/in + 4 bis 5 Personen)**

Kursdauer bis 30 Minuten	21,00 €
Kursdauer bis 45 Minuten	27,00 €
Kursdauer bis 60 Minuten	32,00 €

**Einzelunterrichte (Schwimmtrainer/in + 6 bis 7 Personen)**

Kursdauer bis 30 Minuten	28,00 €
Kursdauer bis 45 Minuten	36,00 €
Kursdauer bis 60 Minuten	43,00 €

**Einzelunterrichte (Schwimmtrainer/in + 8 bis 9 Personen)**

Kursdauer bis 30 Minuten	35,00 €
Kursdauer bis 45 Minuten	44,00 €
Kursdauer bis 60 Minuten	53,00 €

**Schwimmbecken zur alleinigen Nutzung**

je angefangene 30 Minuten	60,00 €
---------------------------	---------

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der vor Durchschreiten der Eingangssperre erforderlichen Bedienung des Kassensautomaten. Die Gebührenschild wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zustellung des Gebührenbescheides. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Geldwertkarten**

- (1) Punktekarten werden durch Geldwertkarten ersetzt und verlieren ab sofort ihre Gültigkeit. Zur Feststellung eines Guthabens sind die Punktekarten dem gemeindlichen Aufsichtspersonal auszuhändigen. Das Guthaben wird in der Gemeindekasse Pöcking gegen Vorlage der Bescheinigung des Aufsichtspersonals ausgezahlt. Ein Auszahlungsanspruch besteht bis zum 31.12.2020.
- (2) Der Mindestbetrag einer Geldwertkarte beträgt 50,00 €. Die Kautions bzw. Pfand wird auf 5,00 € festgesetzt und wird bei unbeschädigter Rückgabe erstattet.
- (3) Bei Verlust der Geldwertkarte wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Bei beschädigten Geldwertkarten werden Restguthaben angerechnet. Dies gilt jedoch nur, soweit Restguthaben feststellbar ist.



**§ 5**  
**Gebührenermäßigungen**

Als Nachweis für einen ermäßigten Eintritt ist bei Jugendliche unter 18 Jahren auf Verlangen ein Lichtbildausweis (Bundespersonalausweis o.ä.) und bei Menschen mit Behinderung der amtliche Ausweis nach SGB IX vorzulegen.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2015 und außer Kraft.

Pöcking, den 24.07.2020

Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister